

21

Bekanntmachung.

Die während der letztvergangenen Tage hier vorgekommenen Excesse sind von den Ruhestörern namentlich auch auf Zerstümmung von Straßenlaternen und Fenstern mit gerichtet worden.

Es wird daher hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den Festsetzungen des Allgem. Landrechts Theil II. Tit. 20. S. 210 und 211, jede Beschädigung oder Verunstaltung öffentlicher, zum Gebrauche des Publikums bestimmter Anlagen, Werke und Gebäude, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis 1 Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe geahndet werden soll, und daß nach den weitern Vorschriften, S. 1488 sqq. ebendasselbst, durch die Beschädigung Anderer an ihrem Eigenthume und Vermögen, aus Muthwillen, Bosheit oder Rache, ähnliche Strafen verwirkt werden.

Die hiesige achtsame Einwohnerschaft wird zugleich ersucht, auf etwaige fernere dergartige Frevel möglichst mit zu achten und die bestimmte Ermittlung und Anzeige der Thäter sich angelegen seyn zu lassen.

Für jede Nachweisung eines solchen Frevels in der Art, daß das Vergehen gegen denselben gehörig festgestellt und er zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden kann, sichert die unterzeichnete Behörde bis auf weiteres eine Geldbelohnung, insoweit solche in Anspruch genommen werden möchte, und zwar in dem Betrage von Zehn Thalern, hiermit besonders noch zu.

Berlin, den 5ten August 1835.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.